



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V  
über eine Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL):  
Einführung der Lungenkrebsfrüherkennung mittels Niedrigdosis-  
Computertomografie bei Rauchern

Berlin, 14.01.2025

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 12.12.2024 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) - Einführung der Lungenkrebsfrüherkennung mittels Niedrigdosis-Computertomografie bei Rauchern – aufgefordert.

Nachdem die Verordnung über die Zulässigkeit der Anwendung der Niedrigdosis-Computertomographie zur Früherkennung von Lungenkrebs bei rauchenden Personen (Lungenkrebs-Früherkennungs-Verordnung – LuKrFrühErkV) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) am 17. Mai 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde und am 01.07.2024 in Kraft getreten ist, oblag es dem G-BA innerhalb einer Frist von 18 Monaten zu prüfen, ob diese Leistung auch zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu erbringen ist (§ 25 Absatz 4a SGB V). Positive Nutzen-Risiko-Abwägungen liegen sowohl seitens des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) als auch seitens des IQWiG vor.

Mit dem vorliegenden Beschlussentwurf soll die Lungenkrebsfrüherkennung mittels Niedrigdosis-Computertomographie in der GKV eingeführt werden. Die Zielgruppe soll dabei grundsätzlich Personen umfassen, die das 50., aber noch nicht das 76. Lebensjahr vollendet haben, und die einen Zigarettenkonsum mit einer Dauer von mindestens 25 Jahren – wobei der Zigarettenkonsum noch andauert oder vor weniger als 10 Jahren beendet wurde – und von mindestens 15 Packungsjahren aufweisen.

Das BMUV sieht ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis unter anderem dann gewährleistet, wenn „eine hochwertige technische Ausstattung, ein hohes Ausbildungsniveau der beteiligten Ärzte und eine hohe Qualität der Befundung durch die Beteiligung mehrerer Ärzte gefordert werden.“ Der G-BA hat dementsprechend in seinen Richtlinienentwurf auch Vorgaben zu Qualifikationsanforderungen an die die Maßnahmen der Lungenkrebsfrüherkennungsuntersuchung durchführenden Ärztinnen und Ärzte aufgenommen und sieht in diesem Zusammenhang ebenfalls – wie auch schon das BMUV – eine spezifische Rolle für die Ärztekammern.

## Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt die Einführung einer Maßnahme zur Lungenkrebsfrüherkennung mittels Niedrigdosis-Computertomografie.

Für die Hinweise der Bundesärztekammer im Detail siehe das vom G-BA zur Verfügung gestellte und von der Bundesärztekammer ausgefüllte Formblatt in der Anlage.

**Anlage:** ausgefülltes Formular zur Abgabe einer Stellungnahme, Stand 14.01.2025